

Wichtige Hinweise zum Masernschutzgesetz:

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Sollten Sie für Ihr Kind noch keinen Nachweis einer Masernimpfung in der Kita erbracht haben, bitten wir Sie, dies zeitnah zu tun. Es reicht, den Impfpass bei der Leitung vorzulegen. Hier in Kürze das Wichtigste dazu:

- ✓ Wir brauchen eine gesetzliche Impfpflicht gegen Masern in Einrichtungen.
- ✓ Alarmierende Meldungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organisation), wonach in der Europäischen Region der WHO in den ersten sechs Monaten des Jahres 2019 bereits 90 000 Masernfälle aufgetreten sind und von Januar bis Juni 2019 mehr als 100 Personen an den Masern verstorben sind.
- ✓ Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2020 vorlegen.
- ✓ Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden.
- ✓ Alle betroffenen Personen, die mindestens 1 Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.
- ✓ Alle Personen, die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder ausreichende Immunität gegen Masern.
- ✓ Wie wird kontrolliert? Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn der Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorlegen:
 1. Impfausweis oder ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern vorliegt
 2. Ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 bereits vorgelegen hat.
- ✓ Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 kontrolliert werden.
- ✓ Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul – oder Unterbringungspflicht unterliegen. Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können ohne Nachweis aufgenommen werden.
- ✓ Wie geht es weiter, wenn Gesundheitsämter benachrichtigt wurden?
 - Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mind. 10 Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.
 - Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits – oder Betretensverbote ausgesprochen werden.
- ✓ Widerspricht die Masernimpfpflicht dem Rechtsanspruch auf einen Kita Platz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masernschutzimpfung nicht betreut werden kann.

- ✓ Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen drohen?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Die Folgen richten sich nach den jeweiligen vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen.

- ✓ Wann werden Bußgelder verhängt?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt. Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt, oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro rechnen. Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen. Das Bußgeld kann in der Regel nur einmal verhängt werden.